



Deutscher Eisenbahn-Verein e.V.

Gründer der Ersten Museums-Eisenbahn Deutschlands
Bruchhausen-Vilsen – Heiligenberg – Asendorf

Satzung

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Eisenbahn-Verein e.V.“ und hat seinen Sitz in Bruchhausen-Vilsen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck:
 - a. Historisches Material über das Eisenbahnwesen (Veröffentlichungen, Dokumente, Bilder, Erinnerungsstücke, Fahrzeuge usw.) zu sammeln und der Öffentlichkeit zur Besichtigung zugänglich zu machen;
 - b. die 1966 von ihm gegründete „Erste Museums-Eisenbahn Deutschlands“ Bruchhausen-Vilsen – Heiligenberg – Asendorf zu betreiben und zu erhalten und die Einrichtung weiterer Museums-Eisenbahnen zu unterstützen, um historisch wertvolle Eisenbahnfahrzeuge als technische Kulturdenkmale im Betrieb zu erhalten;
 - c. Seine Mitglieder und die Öffentlichkeit mit der Geschichte, der Entwicklung und der Verkehrsbedeutung der Eisenbahnen sowie der Technik des Eisenbahnwesens vertraut zu machen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsmäßigen Zwecken. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können einzelne Personen, Familien und Personengemeinschaften (korporative Mitglieder) sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Personen, die nicht volljährig sind, müssen ihrer Beitrittserklärung die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beifügen.
4. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, den Interessen des Vereins schuldhaft und beharrlich zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet oder den fälligen Beitrag trotz Mahnung nicht zahlt. Über dem Ausschluss entscheidet der Vorstand. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Absendung der Mitteilung über den Ausschluss, so hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
2. Einzelmitglieder können auch die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erwerben.
3. Der Beitrag ist ohne Aufforderung im Voraus zu zahlen. Der erste Beitrag ist im Monat des Eintritts fällig.
4. Die Beiträge sind unmittelbar und ausschließlich den Zwecken des Vereins zuzuführen. Das gleiche gilt für Spenden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder dürfen alle dem Verein gehörenden Einrichtungen benutzen. Der Vorstand kann für einzelne Einrichtungen Benutzungsentgelte festsetzen. Die Mitglieder erhalten kostenlos die Vereinszeitschrift. Diese Vergünstigungen können durch besondere Vereinbarungen auch den Einzelmitgliedern einer dem Verein als korporatives Mitglied angehörenden Personengemeinschaft ganz oder teilweise eingeräumt werden.
2. Die Mitglieder sind zur ideellen Unterstützung der Vereinsziele sowie zur regelmäßigen und pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zwecke des Vereins durch freiwillige Mitarbeit und Spenden fördern.
3. Im Bahnbetrieb, bei Arbeiten auf dem Bahngelände und bei anderen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen sind die Mitglieder verpflichtet, die nötige Vorsicht walten zu lassen und den Anweisungen der Aufsichtspersonen unverzüglich Folge zu leisten, ungeachtet der Möglichkeit, beim Vorstand Beschwerde zu führen.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden jeder Art, die durch keine Versicherungsleistungen gedeckt sind.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Eine organisatorische Einrichtung des Vereins ist die Führung des Museums-Eisenbahnbetriebes Bruchhausen-Vilsen – Asendorf.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
4. Der Verein kann zur Förderung seiner Ziele und zur besseren Betreuung seiner Mitglieder in anderen Orten Geschäftsstellen einrichten. Die Leiter der Geschäftsstellen werden vom Vorstand ernannt und sind diesem verantwortlich.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte nach einer von ihm selbst ausgearbeiteten Geschäftsordnung ehrenamtlich.
2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei von Ihnen können den Verein gemeinsam vertreten.
3. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst und sind protokollarisch niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch wahrgenommen. Die Mitgliederversammlung wählt sodann für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
6. Zur Vornahme einzelner Handlungen oder Rechtsgeschäfte kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder ermächtigen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die alljährlich vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet innerhalb der ersten fünf Kalendermonate statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn sie diese für erforderlich hält oder wenn deren Abhaltung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, aus denen die jeweilige Tagesordnung hervorgehen muss, sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Einzelmitglieder und korporative Mitglieder haben je eine Stimme, Familien zwei Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig; jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei weitere Stimmen auf sich vereinigen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, im Falle der Stimmengleichheit ist sie zu wiederholen.
6. Satzungsändernde Beschlüsse sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Erschienenen gefasst werden. Eine Mitgliederversammlung ist in diesem Falle jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind, es sei denn, die Mitgliederzahl ist unter 50 gesunken.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und von dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung sowie das Vereinsvermögen zu prüfen und der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu berichten.

§11 Führung des Museums-Eisenbahnbetriebes **Bruchhausen-Vilsen – Asendorf**

1. Die Führung des Eisenbahnbetriebes unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und besonderen vertraglichen Regelungen.
2. Der Vorstand schlägt dem Konzessionsträger einen obersten Betriebsleiter und Stellvertreter vor. Der Konzessionsträger bestellt den obersten Betriebsleiter und seinen Stellvertreter.
3. Weitere Verantwortliche der Betriebsleitung werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom obersten Betriebsleiter eingesetzt, und sie werden vom obersten Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand abberufen.
4. Die Betriebsbediensteten der Museums-Eisenbahn werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand eingesetzt.
5. Betriebsleitung und Betriebsbedienstete sind den Mitgliedern gegenüber weisungsberechtigt gemäß §6 Abs. 3.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß §9 Abs. 6 beschlossen werden.
2. Als Liquidatoren bleibt der Vorstand im Amt.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zur Tilgung aller Verbindlichkeiten an den Förderverein des Museums für Verkehr und Technik e.V. in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. März 1969 in Hannover beschlossen.

Änderungen dieser Satzung wurden beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

- vom 30. Mai 1970 in Bruchhausen-Vilsen
 - o Änderung des §9 Abs. 5
- vom 04. Mai 1974 in Bruchhausen-Vilsen
 - o Änderung der §3 Abs. 1 + 3
 - o Änderung der §5 Abs. 3
 - o Änderung der §6 Abs. 1
 - o Änderung der §9 Abs. 5
- vom 19. Februar 1977 in Bruchhausen-Vilsen
 - o Änderung der §6 + §7 + §11 + §12
- vom 12. Mai 1979 in Bruchhausen-Vilsen
 - o Änderung des §12 Abs. 3
- vom 29. September 1979 in Bruchhausen-Vilsen
 - o Änderung des §2 Abs. 1b
- vom 19. März 1983 in Bruchhausen-Vilsen
 - o Änderung des §12 Abs. 3
- vom 05. Mai 1984 in Bruchhausen-Vilsen
 - o Änderung des §7 Abs. 2
 - o Änderung des §11